



Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)

Die Wirtschaftsminister des Bundes und der Länder sowie der Bundesminister der Finanzen haben am 13.12.2022 die Neuausrichtung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) beschlossen.

Mit der Anpassung des Förderprogramms reagieren Bund und Länder auf die geänderten Rahmenbedingungen regionalwirtschaftlicher Entwicklung, insbesondere die Transformation hin zu Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ebenso wird ein neuer Fördertatbestand „Regionale Daseinsvorsorge“ in die GRW aufgenommen. Die Anpassungen gehen auf den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien auf Bundesebene zurück. Durch die Einbringung der kommunalen Spitzenverbände konnte u. a. ein hohes Maß an Flexibilität für die Förderung von Maßnahmen in strukturschwachen Regionen erreicht werden.

Überblick über die Elemente der GRW-Reform

Die GRW ist das wichtigste regionalpolitische Instrument in Deutschland. Seit Anfang der 1970er Jahre wurden mit GRW-Mitteln in strukturschwachen Regionen über 150.000 Investitionsvorhaben von Unternehmen und zum Ausbau der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert. Zu den wichtigsten Elementen der umfangreichen GRW-Reform gehören eine erweiterte Zielsystematik, die nicht mehr allein auf die Schaffung von Arbeitsplätzen abzielt.

Künftig gibt es drei Hauptziele: Standortnachteile ausgleichen; Beschäftigung schaffen und sichern, Wachstum und Wohlstand erhöhen; Transformationsprozesse zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

- Die bisher geltende Voraussetzung, dass nur Betriebe gefördert werden, die ihre Produkte bzw. Dienstleistungen überregional in einem Umkreis von mindestens 50 km absetzen, entfällt. Künftig stellt die GRW auch auf die regionalen Wertschöpfungsketten und Wirtschaftskreisläufe ab und stärkt so die Grundlagen für eine eigenständige Regionalentwicklung.
- Erleichterte Fördervoraussetzungen für klimafreundliche Investitionen sowie für forschungsintensive Unternehmen. Zudem werden die Möglichkeiten zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen, mit denen Unternehmen über nationale oder EU-Klimaschutznormen hinausgehen, erweitert.
- Erstmalig werden Aspekte „guter Arbeit“ in der GRW verankert, indem für bestimmte Vorhaben erwartet wird, dass die Betriebe einer Tarifbindung unterliegen oder im Zuge der Förderung ein bestimmtes Lohnwachstum realisieren.
- Im Bereich der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur werden klimafreundliche bzw. nachhaltige Maßnahmen honoriert. Beispielsweise wird eine Weiternutzung bzw. Umgestaltung bereits genutzter Industrie- und Gewerbegelände umfassender gefördert als die

Erschließung neuer Flächen. Gleiches wird für die Eigenerzeugung erneuerbarer Energien und andere Aktivitäten im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft gelten.

- Ein neuer Fördertatbestand für Maßnahmen der regionalen Daseinsvorsorge wird eingeführt, soweit diese einen engen Wirtschaftsbezug aufweisen und maßgeblich zur Attraktivität regionaler Wirtschaftsstandorte beitragen.

Das neue GRW-Regelwerk („Koordinierungsrahmen“) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Anschließend haben die Länder für eine Übergangszeit von einem Jahr ein Wahlrecht zwischen neuen und alten Regelungen.

GRW- Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2032 wurde ein GRW-Sonderprogramm „Beschleunigung der Transformation in den ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen“ beschlossen. Es ermöglicht eine umfassende Unterstützung der Transformation in diesen von den Auswirkungen ausbleibender Energieimporte aus Russland betroffenen Regionen, indem sowohl betriebliche Investitionen als auch die Modernisierung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Standorte gefördert werden können. Das Programm wurde bereits am 16.09.2022 angekündigt. Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220916-bundesregierung-legt-umfassendes-zukunftspaket-vor-sicherung-pck-transformation-raffine-riestandorte-und-haefen.html>

Anmerkung:

Der neuen GRW-Koordinierungsrahmen wurde in einem **umfangreichen Prozess** zwischen Bund und Ländern und unter Einbindung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat sich u. a. im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit mehreren Vorschlägen erfolgreich eingebracht. Hierzu zählen die Berücksichtigung regionaler Entwicklungskonzepte sowie insbesondere ein hohes Maß an Flexibilität für die Umsetzung passgenauer Konzepte und Maßnahmen vor Ort.

Die Aufnahme des **Ziels der nachhaltigen Transformation der Wirtschaft** trägt dazu bei, Zukunftsinvestitionen zu tätigen und auch im Sinne der „Bestands-Transformation“ in den Regionen frühzeitig die notwendigen Weichenstellungen hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft vorzunehmen. Stärker gewichtet werden somit beispielsweise Maßnahmen zur Energieeffizienz. Ebenso erscheint angesichts des Fachkräftemangels neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nun auch der Fokus auf Innovationen, Digitalisierung und betriebliche Produktivitätssteigerungen richtig.

Die Aufgabe der starren Exportorientierung ist zu begrüßen. Zentrales Kriterium für eine Investitionsförderung wird künftig der zu erwartende regionalwirtschaftliche Effekt sein.

Die Erstellung **regionaler Entwicklungskonzepte** wird künftig nicht nur gefördert, sondern soll zudem die Förderung von Einzelvorhaben mehr als bisher unterstützen. Gemeinden, die für Infrastrukturinvestitionen eine Förderung von mehr als 60 Prozent der Kosten erhalten wollen, müssen zeigen, dass die geplante Maßnahme im Einklang mit der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie steht. Dies unterstützt den Ansatz integrierter Regionalförderung.

Wichtig ist hierbei, dass auch weiterhin Vorhaben in kleineren Gemeinden nicht ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise der Kreis oder die Region kein passendes Konzept vorlegen können. Zu empfehlen ist mehr denn je, dass Kommunen sich regional vernetzen und gemeinsame Entwicklungs- und Clusterkonzepte aufstellen. Denn neben der GRW begünstigt dies auch die Teilnahme an weiteren Programmen der Regional- und Strukturförderung von EU, Bund und Ländern.

Die Aufnahme des **neuen Fördertatbestands der Regionalen Daseinsvorsorge** in der GRW sollte nach dem Koalitionsvertrag zunächst „geprüft“ werden. Dieser wurde mit zunächst maximal 10 Prozent der vorhandenen Fördermittel der Länder nun schon ermöglicht. Die Beschränkung der nutzbaren Mittel steht im Zusammenhang mit einer anstehenden Evaluierung, nach welcher der Fortbestand oder ggf. auch eine Ausweitung dieses Fördertatbestands erfolgen kann. Es obliegt nun den Ländern, den Spielraum des Mitteleinsatzes zur Regionalen Daseinsvorsorge zu nutzen. Auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände wurde keine starre Liste förderfähiger Vorhaben entwickelt. Vielmehr müssen kriterienbasiert und fallspezifisch regionalwirtschaftliche Effekte aufgezeigt werden. Somit ist eine maximale Flexibilität ermöglicht, was den heterogenen Bedarfen und Interessen vor Ort angebracht ist. Exemplarisch wäre die Förderung einer Betriebs-Kita im Rahmen des neuen Fördertatbestands nun denkbar.

Kritisch zu sehen ist allerdings die **Finanzausstattung der GRW**. Denn mit der Reform ist keine Mittelerhöhung verbunden, so dass Maßnahmen der regionalen Daseinsvorsorge ggf. die ohnehin überzeichnete klassische Infrastrukturförderung kannibalisieren könnten. Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht grundsätzlich eine Dynamisierung der GRW-Mittel vor. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen, im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse und gerade aus kommunaler Sicht wäre eine Mittelaufstockung deshalb angemessen gewesen. Angesichts veränderter finanzpolitischer Spielräume kann jedoch die Erhaltung der vorhandenen Finanzausstattung der GRW schon als Erfolg gewertet werden. Für eine Mittelerhöhung bedarf es zudem der hälftigen Mitfinanzierung der Länder.

Das BMWK plant gemeinsam mit den Ländern in den kommenden Jahren weitere Anpassungen des Förderrahmens und der Prozesse zur GRW. Hierzu gehören Anpassung der Unternehmensförderung und die Digitalisierung der Förderverfahren.

gr-ru